

Land(See-)wehr II zurückgestellt werden (Reichs-Militärgeſetz § 65, Geſetz vom 11. Februar 1888, Art. II, §§ 11, 20). Perſonen des Beurlaubtenſtandes, welche ein geiſtliches Amt in einer mit Corporationsrechten verſehenen Religionsgeſellſchaft beſitzen, werden zum Dienſt mit der Waffe nicht herangezogen und im Bedarfsfalle bei der Krankenpflege oder Seelſorge verwannt (l. c.).

Reichs-, Staats- und Communalbeamte ſollen durch ihre Einberufung zum activen Dienſt in ihren bürgerlichen Dienſtverhältniſſen keinen Nachtheil erleiden. Ihre Stellen (Einkommen, Dienſtalter u. ſ. w.) bleiben ihnen gewahrt. Erhalten ſie Officierbeſoldung, ſo kann ihnen der reine Betrag derſelben auf die Civilbeſoldung angerechnet werden, denen, welche einen eigenen Haushalt mit Frau oder Kind haben, beim Verlaſſen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und ſoweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zuſammen den Betrag von 9600 Mark jährlich überſteigt. Dieſe Grundſätze gelten auch für penſionirte oder auf Wartegeld ſtehende Civilbeamte rückſichtlich ihrer Penſionen oder Wartegelder, welche bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienſt eintreten. Dieſe Vergütigungen kommen nach eingetretener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilſtellen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu Gute, welche ſich freiwillig in das Heer aufnehmen laſſen (Geſetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgeſetzes vom 2. Mai 1874, vom 6. Mai 1880, R.-G.-Bl. 1880, S. 103, Art. II, § 66).

Die Einberufungen erfolgen durch Geſetzungsbeſehl oder durch öffentlichen Aufruf oder auf ſonſtige der Kriegslage angemessene Weiſe.

Disciplinarſtrafmittel gegen Perſonen des Beurlaubtenſtandes¹.

Als Disciplinarſtrafmittel dürfen gegen Perſonen des Beurlaubtenſtandes außerhalb der Zeit, während welcher ſie zum activen Heere gehören, abgesehen von den nach § 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgeſetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 173) zuläſſigen Arrestſtrafen, nur Geldſtrafen bis zu 60 Mark und Haft bis zu 8 Tagen zur Anwendung gebracht werden (Geſetz, betreffend die Ausübung der militäriſchen Kontrolle u. ſ. w., § 6). Im Uebrigen unterliegen ſie den Vorſchriften der Disciplinarordnung². Die im Disciplinarwege über Perſonen des Beurlaubtenſtandes verhängten Arrestſtrafen werden durch die Militärbehörde oder auf deren Geſuchen durch die Civilbehörde vollſtrect. Haft- und Geldſtrafen werden ſtets durch die Civilbehörde vollſtrect.

Landſturmpflicht der ausgebildeten Landſturmpflichtigen³.

Wenn der Landſturm nicht ausgerufen iſt, dürfen die Landſturmpflichtigen keinerlei militäriſcher Controle und Uebungen unterworfen werden (Geſetz vom 11. Februar 1888, Art. II, § 81). Die vom Aufruf des Landsturms betroffenen ehemaligen Officiere, Aerzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenſtandes haben ſich innerhalb 48 Stunden nach Bekanntmachung des Aufrufs mündlich oder ſchriftlich unter Vorlegung ihrer Militärpapiere bei dem Bezirkscommando zu melden, in deſſen Bezirk ſie ihren Aufenthalt haben, und, wenn letzterer im Auslande, bei dem, deſſen Bezirk ſie bei ihrer Rückkehr nach Deutschland zuerſt erreichen. Ebenſo haben ſich Officiere u. ſ. w. zu melden, welche nicht mehr verpflichtet, aber bereit ſind, in dem Landſturm einzutreten.

Der Marine ſtehen zur Verfügung aus den Bezirken des I., II., IX. und X. Armeecorps: 1) alle Landſturmpflichtigen, welche der Seewehr angehört haben, 2) die Maſchinisten, Maſchinengehülſen und Heizer von See- und Flußdampfern, welche aus dem Beurlaubtenſtande des Heeres zum Landſturm übergetreten ſind.

Ergiebt die ärztliche Unterſuchung der ausgerufenen Landſturmpflichtigen ihre dauernde oder vorauſſichtlich längere Zeit anhaltende Dienſtuntauglichkeit, ſo

¹ Wehrordnung § 119.

² Siehe weiter unten.

³ Wehrordnung §§ 120, 121.